

5.4 Novelle Insolvenzrecht

DIE BEINAHE FERTIG GESTELLTE NOVELLE zur Reform des *Privatkonkurses* wurde durch den letzten Regierungswechsel vertagt. Im März 2010 wurde im Ministerrat ein Vorhabensbericht der *Bundesministerin für Justiz* betreffend eine Reform des Privatkonkursrechts und Maßnahmen im Privatrecht zur Verhinderung der Überschuldung behandelt. Bei den Reformplänen geht es darum, dass Menschen mit geringem Einkommen (z.B. AusgleichszulagenbezieherInnen) ein Entschuldungsprozess offenstehen soll. Auch sollen die im Rahmen der Billigkeitsentscheidung zu berücksichtigenden Umstände um allfällige von SchuldnerInnen nicht zu vertretende außergewöhnliche Ereignisse, wie besondere Schicksalsschläge und tiefgreifende krisenhafte Entwicklungen, erweitert werden. Dies können etwa Arbeitslosigkeit, Todesfälle, Krankheiten und Unfälle sein.

Weiters sollen Anreize zur frühzeitigen Rückzahlung von Schulden geschaffen werden. Während des *Abschöpfungsverfahrens* soll auf Antrag der SchuldnerInnen ein neuerlicher *Zahlungsplan* vorgelegt werden können. Das System der Mindestquote von 10% soll beibehalten, eine Änderung des Fristbeginns angestrebt und alternativ eine Verkürzung der Abschöpfungsfrist geprüft werden.

Insolvenzordnung

Die gesetzlichen Regelungen zum Insolvenzverfahren befinden sich in der *Insolvenzordnung*. Die Sonderbestimmungen für natürliche Personen finden sich im sechsten Teil (§ 181 ff.):

- ▶ Wenn der Schuldner/die Schuldnerin kein Unternehmen betreibt, so ist das Insolvenzgericht das zum Zeitpunkt der Antragstellung örtlich zuständige Bezirksgericht.
- ▶ Der Schuldner/die Schuldnerin kann sich im Schuldenregulierungsverfahren auch durch eine anerkannte Schuldenberatungsstelle vertreten lassen.
- ▶ Der Schuldner/die Schuldnerin kann im Laufe des Insolvenzverfahrens den Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans stellen und muss den InsolvenzgläubigerInnen dabei mindestens eine Quote anbieten, die ihrer Einkommenssituation in den folgenden fünf Jahren entspricht. Die Zahlungsfrist für die Quotenbeträge an die GläubigerInnen darf maximal sieben Jahre betragen.

